



ST. ELISABETH

Verein e.V. Marburg

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Altenhilfe und Behindertenhilfe

VEREINSSATZUNG



Inhalt

Der St. Elisabeth-Verein e.V. in Marburg	Seite 3
Leitbild	Seite 4
Satzung	Seite 5
§ 1 Name und Sitz des Vereins	Seite 5
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 5
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 6
§ 4 Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk	Seite 6
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 6
§ 6 Beiträge	Seite 7
§ 7 Organe des Vereins	Seite 7
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 10 Verfahrensweise der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	Seite 8
§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	Seite 9
§ 13 Einberufung des Aufsichtsrates	Seite 9
§ 14 Verfahrensweise des Aufsichtsrates	Seite 9
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	Seite 10
§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes	Seite 10
§ 17 Rechnungsprüfung	Seite 11
§ 18 Satzungsänderung und Auflösung	Seite 11
§ 19 Heimfallrecht	Seite 11
§ 20 Anmerkung	Seite 11

Der St. Elisabeth-Verein e.V. in Marburg

Am 19. November 1879, dem Tag der Heiligen Elisabeth von Thüringen, nahm der St. Elisabeth-Verein in Marburg seine Arbeit auf und blickt damit auf eine langjährige Geschichte zurück.

Die Initiative hierzu ging von einem Kreis engagierter Bürger um die Industriellentochter Julie Spannagel (1848-1905) aus, die später Oberin des Elisabethenstiftes in Darmstadt wurde. Sie erhielt dabei besondere Unterstützung durch das Ehepaar Cuno, das dem Verein ihr Wohnhaus zur Verfügung stellte, sowie den Pfarrer Wilhelm Kolbe (1826-1888) und den Pathologen Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Beneke (1824-1882), die mit den ersten Statuten des St. Elisabeth-Vereins zuvor gemeinsam die Ziele des Vereins definiert hatten.

In Erinnerung an das Werk der Heiligen Elisabeth wurde es zur zentralen Aufgabe, „arme, leiblich oder geistig verkommene Kinder jeder Confession in geeignete Pflege zu nehmen und den Armen der Stadt in ihrem Hauswesen, sowie insonderheit in Krankheitsfällen mit Hilfe und Rat an die Hand zu gehen“ (aus § 1 der Statuten des St. Elisabeth-Vereins in Marburg vom 15. Oktober 1879).

Dieses Ziel hat der Verein im Laufe seiner wechselvollen Geschichte bis heute nicht aus den Augen verloren und bemüht sich nach wie vor im Sinne seiner Gründer. Die Erfahrungen, die hierbei gemacht wurden, spiegeln sich heute in den differenzierten Angeboten wieder, die in den Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Altenhilfe und Sozialpsychiatrie vorhanden sind.

Im Laufe der Jahrzehnte erweiterte der St. Elisabeth-Verein sein pädagogisches und pflegerisches Angebot kontinuierlich. Heute leben in Hessen, Thüringen und Sachsen mehr als 700 Kinder und Jugendliche, die durch die Mitarbeitenden des Vereins betreut und versorgt werden. Kleine, überschaubare Systeme und Familien bieten ihnen ein verlässliches Beziehungsangebot.

Zusätzlich entwickeln sich zunehmend aufsuchende und gemeindenahere Angebote in der Jugendarbeit und der Sozialarbeit an Schulen.

In Wetter/Hessen und in weiteren Regionen im Landkreis Marburg-Biedenkopf hat der St. Elisabeth-Verein ein modernes Angebot in der Altenhilfe geschaffen, das neben stationärer Pflege (Hausgemeinschaften) auch Betreuung zu Hause, betreutes Wohnen und ambulante Dienste bietet. Mit diesen Altenhilfeangeboten werden viele ältere Menschen erreicht. Vom OIKOS Sozial- und Teilhabezentrum im Schwalm-Eder-Kreis werden mehrere hundert Menschen mit psychischen Erkrankungen in unterschiedlichen ambulanten Settings unterstützt, beraten, begleitet und gepflegt. Die fortgeschrittene Sozialpsychiatrie arbeitet vernetzt, personenzentriert und unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der St. Elisabeth-Verein e.V. ist Mitglied in der Diakonie.

Im Verbund der
Diakonie 

Marburg, im Jahr 2023

Unser Leitbild

**Das Fundament unserer Arbeit ist
die tätige Nächstenliebe.
Sie entspringt dem christlichen
Menschenbild unserer Gründer*innen.**

**Wir begleiten Menschen verantwortungsvoll.
Wir helfen ihnen, ein selbstbestimmtes Leben
zu führen und am gesellschaftlichen und
sozialen Leben teilzuhaben.**

**Jeder Mensch ist wertvoll und einzigartig!
Diese Vielfalt gemeinsam zu gestalten,
zu fördern und zu leben, ist unser Ziel.
Wir gehen aufeinander zu und versuchen,
einander zu verstehen.**

**Uns ist ein wertschätzender, respektvoller
und fairer Umgang wichtig.
Wir treten aktiv gegen Diskriminierung ein.**



ST. ELISABETH
Verein e.V. Marburg

Stark machen für das Leben

Stand 2023

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der St. Elisabeth-Verein e.V. zu Marburg a. d. Lahn, welcher in Erinnerung an die Landgräfin Elisabeth von Hessen und Thüringen, der Wohltäterin der Armen und Elenen, im Jahre 1879 unter ihrem Namen gegründet worden ist, hat seinen Sitz in Marburg a. d. Lahn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialen Bereich, mithin die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe sowie der Behindertenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung und Volksbildung und die Förderung der Wohlfahrtspflege. Daneben fördert der Verein die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO). Die vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere durch sozialpädagogische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, durch die Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen und durch Maßnahmen, die besonders für sozial bedürftige und psychisch beeinträchtigte Menschen geeignet

sind. Darüber hinaus fördert der Verein die vorbezeichneten Zwecke auch gemäß § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Zur Erreichung dieser Zwecke errichtet und unterhält der Verein Heime, Dienste sowie stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen. Dieser Dienst geschieht im Geiste christlicher Verantwortung und ökumenischer Zusammenarbeit.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Gesellschaften und andere Institutionen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Solche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn dadurch nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährdet wird.

(3) Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51-58 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken im Sinne von § 57(3) AO wird durch das

Erbringen oder Inanspruchnehmen von Dienstleistungen wie Personalverwaltung, Lohnbuchhaltung, Leistungen des Rechnungswesens, des Datenschutzes, der IT sowie von Vermietungen, Verpachtungen, Nutzungsüberlassungen, Personaldienstleistungen und Warenlieferungen verwirklicht.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne seiner Zielsetzung und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT BEIM DIAKONISCHEN WERK

Der Verein ist eine diakonische Einrichtung gemäß Diakoniesgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und gehört durch seine Mitgliedschaft bei der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Zahl der zu berufenden ordentlichen Mitglieder beträgt höchstens 20, mindestens 10 Personen.

(2) Als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied kann der Aufsichtsrat Personen berufen, die Mitglied einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind und die den in § 2 genannten Zweck und Dienst des Vereins bejahen.

(3) Als ordentliche Mitglieder sollten nach Möglichkeit berufen werden:

1. ein Vertreter der Evangelischen Kirche
2. ein Vertreter der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

3. ein Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft
4. ein Vertreter aus dem öffentlichen Schuldienst
5. ein Vertreter der Berufsgruppe der Kaufleute
6. ein Vertreter der Berufsgruppe der Juristen
7. zwei Vertreter aus der Gesamtmitarbeiterversammlung
8. ein Vertreter der Selbstvertretung der Kinder- und Jugendhilfe
9. ein Vertreter der Selbstvertretung der Behindertenhilfe
10. sozial engagierte Mitbürger

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet

1. von selbst, infolge Wegfalls einer der zum Eintritt in den Verein erforderlichen Eigenschaften
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
3. mit Vollendung des 75. Lebensjahres
4. falls die Berufung von ordentlichen Mitgliedern aufgrund eines besonderen Amtes gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1-4 und Nr. 7-9 erfolgt ist, mit dem Ausscheiden dieses Mitgliedes aus dem Amt
5. durch Ausschluss, der vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Auszuschließenden beschlossen wird.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich ver-

stoßen hat oder nachhaltig seine obliegenden Pflichten verletzt hat.

(6) Der Aufsichtsrat kann ein ordentliches Mitglied, das die Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 erreicht hat, zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

(7) Mitgliedschaften, die bereits vor dem 01.01.2000 bestanden, enden in Abänderung von § 5 Abs. 4 Nr. 3 mit dem Tod.

§ 6 BEITRÄGE

Es werden keine Beiträge erhoben.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrates
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
5. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

7. Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Des Weiteren hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordentlich und satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 10 VERFAHRENSWEISE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Soweit rechtlich zulässig und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim und schriftlich durchgeführt werden.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Ein Mitglied darf maximal zwei Mitglieder vertreten.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.

3. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse des Vorstandes.

4. Der Aufsichtsrat verabschiedet die vom Vorstand vorzulegende jährliche Wirtschaftsplanung.

5. Der Aufsichtsrat bestellt jährlich den Wirtschaftsprüfer.

6. Der Aufsichtsrat genehmigt die Jahresrechnung.

7. Der Aufsichtsrat beschließt über die Übernahme neuer oder die Aufgabe bisheriger Beteiligungen an Gesellschaften und Institutionen.

8. Der Aufsichtsrat kann alle einschlägigen Unterlagen zur Prüfung des Vermögensbestandes einsehen und prüfen.

Er kann damit Vereinsmitglieder oder für bestimmte Aufgaben externe Sachverständige beauftragen.

9. Der Aufsichtsrat beruft neue Mitglieder.

10. Der Aufsichtsrat ist zuständig für sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht kraft Gesetzes zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12 ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. In den Aufsichtsrat können Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und Nr. 10 gewählt werden.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen des § 5 Abs. 4 bleiben davon unberührt.

(3) Ein Aufsichtsratsmitglied, welches das 75. Lebensjahr vollendet

hat, bleibt abweichend von § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung bis zum Ende der Wahlperiode ordentliches Mitglied.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder scheidern aus durch Rücktritt, Ablauf ihrer Wahlperiode, Tod oder Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich; ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 13 EINBERUFUNG DES AUFSICHTSRATES

(1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung in Textform seines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.

(2) Die Einladung soll wenigstens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugehen.

§ 14 VERFAHRENSWEISE DES AUFSICHTSRATES

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein

Stellvertreter sein muss, anwesend ist.

(2) Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung beteiligen.

(3) Soweit rechtlich zulässig und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Für die Abberufung des Vorstandes sowie für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses des Vorstandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 3 der Mitglieder des Aufsichtsrates, erforderlich. Für die Abberufung des Vorstandes sowie für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses des Vorstandes sind getrennte Beschlussfassungen erforderlich.

§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein und nimmt alle Vereinsangelegenheiten wahr, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Zu Beginn der satzungsgemäßen Tätigkeit hat sich der Vorstand

eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere die Zuständigkeiten für die einzelnen Geschäftsbereiche zu regeln sind.

(3) Er trägt die Gesamtverantwortung und ist gegenüber den Leitungen der Einrichtungsteile und der sonstigen Dienste des Vereins weisungsbefugt.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Aufsichtsrates aus.

(5) Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 16 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus 2 Personen.

(2) Der Vorstand ist hauptberuflich für den Verein tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Vertreter im Sinne von § 30 BGB werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt. Sie sind zum Vertreter des Vereins im Sinne der §§ 164 ff. BGB

für alle Geschäfte bestellt, die die Leitung ihrer Aufgabenbereiche gewöhnlich mit sich bringt. Sie sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 17 RECHNUNGSPRÜFUNG

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung wird der Verein von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfergesellschaft geprüft.

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- (1) 1. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.
- (2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist eine frühestens vier Wochen nach dem ersten Termin einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19 HEIMFALLRECHT

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die St. Elisabeth-Stiftung in Marburg/Lahn und bei deren Wegfall an die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle nach Möglichkeit für Zwecke ähnlicher Art, wie in dieser Satzung genannte, zu verwenden, in jedem Fall jedoch ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 20 ANMERKUNG

Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleichem Maße.



ST. ELISABETH-VEREIN E.V. MARBURG
STARK MACHEN FÜR DAS LEBEN

Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

Tel.: 06421 3038-0
Fax: 06421 3038-200

info@elisabeth-verein.de
www.elisabeth-verein.de

Soziale Arbeit seit 1879



Julie Spannagel